

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Geo Ingenieurservice (Stand: August 2021)

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Geo Ingenieurservice Nord-Ost GmbH & Co. KG, Geo Ingenieur Team GmbH und der Geo Ingenieurservice Nord-West GmbH & Co (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“) gegenüber dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“).
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich durch den AN zugestimmt.
- (3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

§ 2

Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot. Sie wird vom AN durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung angenommen.
- (2) Ein Angebot vom AN kann, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von 4 Wochen in Schriftform oder in elektronischer Form (E-Mail bzw. Fax) angenommen werden. Schriftverkehr per E-Mail ist hierbei erwünscht. Erfolgt keine Annahme innerhalb der vier Wochen erlischt das Angebot.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Leistungen des Servicepersonals des AN werden nach aufgewendeter Arbeitszeit, entstandenen Reisekosten, im Einzelfall Übernachtungskosten sowie verbrauchten Materialien, Verauslagungen und Gebühren (z. B. Verwaltungsgebühren) berechnet.
- (2) Bei der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung veranschlagten Arbeitszeit handelt es sich um eine Schätzung, abgerechnet wird die tatsächlich erbrachte Anzahl der Arbeitsstunden.
- (3) Die Arbeitszeit des Servicepersonals des AN beinhaltet auch die Arbeitsvor- und die Arbeitsnachbereitung.
- (4) Wartezeiten, die nicht vom AN bzw. von den vom AN beauftragten Firmen zu vertreten sind (z. B. Witterungsbedingungen, Schlechtwetter aufgrund von Wind, Welle, Sichtweite, Meeresströmung, mangelhafte Zuwegung/Kranstellfläche, unvorhergesehene technische Probleme), gehen zu Lasten des AG und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (5) Bei der Berechnung der Serviceleistungen des AN sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Reise-, Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Soweit die Serviceleistungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung im Einzelnen

aufgelistet sind, genügt eine Bezugnahme hierauf, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

(6) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen des AN eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen, es sei denn, der AG weist den AN darauf hin, dass es sich um eine nicht umsatzsteuerbare Leistung handelt.

(7) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet.

(8) Der AG hat eine Rechnung vom AN innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach diesem Zeitpunkt sind Einwendungen gegenüber der Rechnung ausgeschlossen.

(9) Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4

Mitwirkungspflichten des AG

(1) Der AG hat das Servicepersonal des AN bzw. das Servicepersonal der vom AN beauftragten Firmen bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen nach Kräften und auf eigene Kosten zu unterstützen. Insbesondere sind dem Personal, soweit zur Erledigung des Auftrags erforderlich, Hilfskräfte, Hilfsmittel, technische Dokumentation sowie Strom einschließlich der dazu erforderlichen Anschlüsse sowie weitere Zugänge kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Der AG hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Serviceleistung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Servicepersonal des AN bzw. das Servicepersonal der vom AN beauftragten Firmen über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind.

(3) Für die vor Ort beim AG zu erbringenden Leistungen hat der AG einen Ansprechpartner zu benennen und zur Verfügung zu halten, der für alle zur Erledigung des Auftrags anstehenden Fragen zuständig, kompetent und bevollmächtigt ist.

(4) Der AG ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Unwirksamkeit des geschlossenen Werkvertrags nach § 9 AÜG bewirkt/ bewirken kann oder dazu führt/führen kann, dass ein Mitarbeiter des AN als Arbeitnehmer im Sinne von § 611 a BGB anzusehen ist/wäre.

Verstößt der AG schuldhaft gegen die Pflicht aus dem vorstehenden Absatz, ist er verpflichtet, den AN von allen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter oder des betroffenen Mitarbeiters vollumfänglich freizustellen, insb. von Ansprüchen gem. §§ 10 AÜG, 28e SGB IV, 150 SGB VII.

Dieser Freistellungsanspruch verjährt nach Maßgabe des § 199 BGB.

§ 5

Zeitpunkt der Leistungserbringung

- (1) Die Einhaltung von vereinbarten Terminen zur Leistungserbringung setzt neben dem rechtzeitigen Eingang aller relevanten Unterlagen auch die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des AG voraus.
- (2) Ist kein bestimmtes Datum zur Erbringung der Leistung vereinbart, so wird der AN dem AG den Termin spätestens zehn Tage vor Erbringung der Leistung mitteilen. Sofern der AG die Durchführung der Arbeiten zu dem angegebenen Termin nicht wünscht, so ist dieser verpflichtet, dem AN mindestens fünf Tage vor dem angekündigten Tag der Durchführung der Arbeiten eine entsprechende Mitteilung zu machen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, wird die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig.
- (3) Wird die Durchführung der Arbeiten des AN durch höhere Gewalt, z. B. ohne Verschulden des AN fehlende behördliche Genehmigungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Unfälle oder Unwetter verzögert, so wird der Zeitraum der Leistungserbringung angemessen verlängert.
- (4) Erwächst dem AG in Folge eines Verzuges des AN ein nachweisbarer Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Preis für die Serviceleistung für denjenigen Teil, an dem der AN eine Serviceleistung zu erbringen hat und der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, dies gilt nicht bei Vorsatz oder wenn ein Personenschaden eingetreten ist.
- (5) Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der AN berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

§ 6

Abnahme

- (1) Der AG ist zur Abnahme der Serviceleistung (u. a. Seevermessung, Marine Geophysik, Multibeampeilungen, Singlebeampeilungen, SideScanSonar, Magnetometeruntersuchungen, Bauaufsicht, SiGeKo, Geodäsie, Positionierungsservice) verpflichtet. Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so ist der AN zur Beseitigung des Mangels entsprechend § 8 verpflichtet, sofern dies für die jeweilige Serviceleistung möglich ist. Dies gilt nicht, sofern der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der AG die Abnahme nicht verweigern.
- (2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des AN, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.
- (3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des AN für erkennbare Mängel, soweit sich der AG nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 7

Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübergang

- (1) Der AN behält sich bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Auftragssumme das Eigentum an der Ware bzw. allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen oder erzeugten Produkten und Daten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor. Bei Vertragsverletzungen des AG, einschließlich Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, die Ware zurück zu nehmen.
- (2) Demontierte Alt-/Defektteile gehen in das Eigentum des AN über und werden drei Wochen ab Demontagezeitpunkt für etwaige Besichtigungen / Befundungen aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Alt-/Defektteile der Aufarbeitung oder Verschrottung zugeführt.

§ 8

Gewährleistung

- (1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des AG ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- (2) Bei berechtigten Beanstandungen ist der AN nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Ware berechtigt.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Vertragsaufhebung oder Minderung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt gemäß § 440 Satz 2 BGB nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (4) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Verschleißteile wie z.B. Bremsbelege, Dichtungen, Kühl- und Schmierstoffe, Filter, Leuchtmittel, Akkumulatoren oder Gummidämpfer, die der funktionsbedingten Abnutzung unterliegen, soweit es sich hierbei nicht um Produktions- oder Materialfehler handelt. Werden vom AG oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
- (5) Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit stellen keine Mängel der gelieferten Sache dar.
- (6) Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren nach 12 Monaten ab Abnahme.

§ 9

Haftung und Versicherung

- (1) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN beruhen. Die Haftung des AN ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Vermögensschäden, sonstige Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- (4) Der AN hält eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 500.000€ für Sach- und Personenschäden und 250.000€ für sonstige Schäden für die Zeit seiner Leistungserbringung bis zur Abnahme seiner Leistungen aufrecht. Weitergehende Versicherungen sind vom AN nur nach individueller Vereinbarung geschuldet.

§ 10

Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AG und AN hat der AN gegebenenfalls Einblick in vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten. Der AG erklärt sich mit Auftragserteilung damit einverstanden, dass der AN die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen wie folgt nutzen darf:
 - Zusendung von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Rechnungskorrekturen in Print – bzw. elektronischer Form sind zulässig
 - Zusendung von Informationen über alle im laufenden Geschäftsprozess notwendige Themen per Post, Telefon oder E-Mail
 - Daten von Mitarbeitern, die im Geschäftsprozess involviert sind, dürfen für diese Zwecke kontaktiert sowie bis auf Widerruf archiviert werden
 - Personenbezogene Daten dürfen - soweit das Vertragsverhältnis es erfordert (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. B DS-GVO) - an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der AN wird personenbezogene Daten ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die nach Art. 32 DS-GVO vorzunehmenden Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung und zur Erreichung eines dem Risiko angemessenen Datenschutzniveaus zu ergreifen und dies dem AG auf Anfrage nachzuweisen. Der AN unterstützt den AG hinsichtlich der Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 23 DS-GVO sowie der nach Art. 32 bis 36 DS-GVO obliegenden Pflichten auf erstes Anfordern durch den AG.
- (4) Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG grundsätzlich, nach Terminvereinbarung, berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu kontrollieren.
- (5) Der AN verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des AG die Vertraulichkeit zu wahren.

- (6) Der AN sichert zu, dass sämtliche, mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Personen, sich zur Vertraulichkeit und Wahrung des Datenschutzes während der Zeit ihrer Tätigkeit und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (7) Der AG hat nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO das Recht die Einwilligung zu widerrufen.
- (8) Der AG hat ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.
- (2) Eine Abtretung von Forderungen gegen den AN, die keine reinen Geldforderungen sind, ist unzulässig (Abtretungsverbot).
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Vertrag und diesen AGB bedürfen der schriftlichen Form.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer anderweitigen Regelung zu vereinbaren bzw. zu erreichen.
- (5) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (6) Der Gerichtsstand ist Stralsund.